

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. Juli 1946.

20/A.B.zu 28/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s führte in einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage der sozialistischen Abgeordneten L a g g e r, W a l c h e r, P e t s c h n i k, W e d e n i g und Genossen, betreffend die Aufteilung des Obermölltaler Forstes an die Bauern der Waldgemeinschaft, aus:

Vor der Beantwortung der einzelnen Fragepunkte beehre ich mich folgendes zu bemerken:

Durch das Bundesgesetz vom 12. Juli 1928, B.G.Bl.Nr.193, betreffend die Übertragung des Eigentums an den bundeseigenen Forsten im Gerichtsbezirk Winklern im Mölltale an die Servitutsberechtigten, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die in einigen Grundbucheinlagen verschiedener Katastralgemeinden eingetragenen, früher in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste bestehenden Grundstücke mit allen Rechten und Lasten der Gesamtheit der gemäss mehreren Grundlasten-Regulierungsurkunden der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission für Kärnten berechtigten Insassen von Lassach, Stranach, Auen Mörtschach, Pirkachberg, Stampfen, Rettenbach, Asten, Döllbach, Apriach, Schachern, Fleiss, Untertauern, Mitten, Zirknitz, Mitteldorf, Putschall und Egg, welche die Obermölltaler Waldgemeinschaft bilden, zum Zwecke der vollständigen Ablösung der ihnen auf Grund der Urkunden zustehenden Rechte ins Eigentum zu überlassen. Das Gesetz bestimmt weiters, dass als berechnigte Insassen die jeweiligen Eigentümer der in einem einzuleitenden Regulierungsverfahren nach den Bestimmungen des Kärntner-Teilungs-Regulierungs-Landesgesetzes rechtskräftig in die Liste der unmittelbar Beteiligten aufgenommenen Liegenschaften anzusehen sind.

Auf Grund dieses Bundesgesetzes erfolgte die grundbücherliche Übertragung des Eigentums an dem Gebiete auf die Obermölltaler Waldgemeinschaft.

Die Servitutsberechtigten hatten, wie es den lokalen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprach, eine Anzahl von Nutzungsgruppen gebildet, von welchen jede für sich in bestimmten Teilen des Gebietes eingeforstet war. Die Zusammenfassung aller dieser Nutzungsgruppen zu einer einzigen Agrargemeinschaft, die wohl für die formelle Eigentumsübertragung von Vorteil war, erwies sich aber sehr bald als nicht zweckentsprechend, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die einzelnen Nutzungsgruppen, deren Teilflächen verschieden ertragreich und auch verschieden belastet waren, bei dem Versuche einer einheitlichen Regelung miteinander

2. Beihefte.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. Juli 1946.

in Widerstreit gerieten, und weil nunmehr die von der Agrargemeinschaft zu tragenden Verwaltungskosten für die aufgestellte einheitliche Forstverwaltung, die bei einem so grossen Gebiete keine geringen waren, einen grossen Teil des jährlichen Holzeinschlages beanspruchten, der zur Deckung der urkundlichen Holzbezugsrechte chnedies nicht hinreichte.

Da der Staat sich nicht, wie es zeitweise von einem Teile der Berechtigten gewünscht wurde, zur Rückübernahme dieses Waldbesitzes verstand/^{und} aus begreiflichen Gründen die Übernahme der Verwaltungskosten ablehnte, wurde schon im Jahre 1927 der Wunsch laut, das ganze Gebiet auf die einzelnen durch die historische Entwicklung gegebenen und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Nutzungsgruppen aufzuteilen, da hiedurch eine Anzahl von Agrargemeinschaften geschaffen würde, die jede für sich lebensfähig wäre und das ihr zufallende Teilgebiet ohne besondere Kosten unter der ständigen Überwachung der Agrarbehörde und der staatlichen Forstaufsicht selbst verwalten könnte. Es wurde also eine sogenannte General- oder Hauptteilung angestrebt, d. i. für Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke unter mehrere agrarische Gemeinschaften, nicht aber die Spezial- oder Einzelaufteilung, das ist die Aufteilung unter die einzelnen Berechtigten. Das Generalteilungsverfahren wurde von der Agrarbezirksbehörde Villach schon im Jahre 1935 eingeleitet, und zwar auf Grund eines von der nach dem Gesetz notwendigen Anzahl von Berechtigten gestellten Antrages. Der Einleitungsbescheid wurde vom Landesagrarsenat bestätigt, vom Obersten Agrarsenat jedoch behoben und der Antrag auf Generalteilung bis zum Vorliegen der angeordneten weiteren Erhebungen abgewiesen. Diese Erhebungen wurden durchgeführt, worauf die Agrarbezirksbehörde im Jahre 1937 neuerlich das Hauptteilungsverfahren einleitete. Dieser Einleitungsbescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Am 17.12.1937 wurde von den Berechtigten ein Übereinkommen über die Durchführung der Hauptteilung abgeschlossen.

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme hat das Regierungsforstamt Klagenfurt auf Weisung des Reichsforstmeisters die Zuerdeführung des Hauptteilungsverfahrens untersagt. Die Betriebsführung wurde von den Reichsforsten übernommen, zu einer Rücküberführung an die Reichsforste ist es aber nicht gekommen. Die Agrargemeinschaft Obermölltaler Waldgemeinschaft blieb als solche bestehen.

Das Landesforstamt hat das Amt der Landesregierung im Juli 1945 auf die neuerlich bei der Waldgemeinschaft eingetretenen chaotischen Zustände aufmerksam gemacht und um dringende Klärung der Rechtslage durch die Agrarbezirksbehörde

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. Juli 1946.

ersucht, um die unregelmäßigen Zustände zu beseitigen. Bei der am 3. Oktober 1945 von der Agrarbezirksbehörde in Anwesenheit von Vertretern des Amtes der Landesregierung, der Landwirtschaftskammer und der Forstbehörde durchgeführten Agrargemeinschaftsvorstandssitzung der Obermölltaler Waldgemeinschaft wurde von sämtlichen Nutzungsgruppen einstimmig beschlossen, die Weiterführung des Hauptverteilungsverfahrens auf der Grundlage des Übereinkommens vom 17. Dezember 1937 zu beantragen, da dies dem Wunsche aller Beteiligten entspreche und die günstigste Lösung sei. Daraufhin hat das Amt der Landesregierung die seinerzeit verfügte Einstellung des Hauptverteilungsverfahrens widerrufen und den Auftrag erteilt, dieses Verfahren beschleunigt fortzusetzen. Die Agrarbezirksbehörde Lienz hat nunmehr am 4. Jänner 1946 den Hauptverteilungsplan aufgestellt. Dieser Plan mit der zugehörigen Hauptverteilungsurkunde ist in Rechtskraft erwachsen. Punkt 1 der Anfrage glaube ich durch die vorstehenden Ausführungen beantwortet zu haben.

Zu Punkt 2: Wie diesen Ausführungen entnommen werden wolle, ist das in Rede stehende Gebiet der Gesamtheit der früheren Servitutberechtigten in ihr Eigentum übertragen worden. Andere als diese Servitutberechtigten hatten keinerlei Rechte an diesem Besitz, ihre rechtliche Lage hat sich durch den Übergang des Gebietes in das Eigentum der Obermölltaler Waldgemeinschaft daher nicht geändert und ändert sich auch nicht durch die Aufteilung auf die einzelnen Agrargemeinschaften. Der Bescheid über die Einleitung des Hauptverteilungsverfahrens und der Hauptverteilungsplan sind Bescheide der hiezu nach dem Gesetze berufenen Agrarbezirksbehörde. Bescheide der Agrarbezirksbehörde unterliegen der Überprüfung durch den Landesagrarsenat als Berufungs- und Aufsichtsbehörde, sie können aber nicht im Verwaltungswege durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgeändert oder aufgehoben werden. Ausserdem ist die Vollziehung in den Angelegenheiten der Bodenreform, wozu auch die Generalteilung als eine agrarische Operation gehört, nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 nach Artikel 12, Absatz 1, Z. 5, Landessache.

Zu Punkt 3: Die Waldungen der Obermölltaler Waldgemeinschaft stehen nach der Hauptteilung wie alle anderen Agrargemeinschaftswaldungen unter Kontrolle der Forstaufsichtsbehörde und der Agrarbehörde, namentlich in Bezug darauf, dass die Nutzungen mit der Ertragsfähigkeit des Waldes in Einklang bleiben. Die Agrarbezirksbehörde hat das Landesforstamt ersucht, einen ständigen Revierförster im oberen Mölltale zu belassen; das Landesforstamt hat einen Antrag in diesem Sinne gestellt. In Oberkärnten bestehen über 2000 Agrargemeinschaften ohne eigene Forstverwaltungen. Im oberen Mölltal wurden ausgedehnte Servitutswaldungen auf Grund des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1853 vom Staat an Agrargemeinschaften übereignet, so der Mörtschacher Hochwald, der Rettenbacher Gemeinwald, die Waldungen in der Kat. Gem. Zlapp und Hof und andere. Eine Verkarstung ist nirgends eingetreten. Auch im Gebiete der Obermölltaler Waldgemeinschaft werden die Agrarbehörde und die Forstaufsichtsbehörde in pflichtgemässer Vorsorge zu grosse Abholzungen, durch welche Verkarstungen/entstehen könnten, nicht zulassen.

-.-.-.-.-

oder Vermurungen